

# Messstipendien und Messstiftungen (Jahrtagsstiftungen)

## Allgemeine Hinweise

Jeder Priester ist angehalten, in den Anliegen der Gläubigen zu beten und die heilige Messe zu feiern. Die Gläubigen können für die Feier der heiligen Messe in einem bestimmten Anliegen ein Stipendium geben, sie tragen damit zum Wohl der Kirche bei (can. 946 CIC).

Ein **Messstipendium** ist eine Gabe in Geld für die einmalige Feier einer heiligen Messe in einer bestimmten Meinung, d.h. in einem bestimmten Anliegen. Für jedes Messstipendium ist eine heilige Messe in dem gewünschten Anliegen zu feiern (§ 5 Abs. 1 MessStO).

Eine **Messstiftung** ist die Gabe einer Vermögensmasse (Geld oder auch Grundstücke), deren Erträge für die (jährlich) wiederkehrende Feier der heiligen Messe in der Meinung des Stifters verwendet werden sollen.

Stolgebühren und sonstige Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (z.B. Trauung, Ausstellen eines Taufscheins etc.) sind in Deutschland abgeschafft.

Für den Umgang mit Messstipendien und -stiftungen gilt, dass auch nur der Anschein von Geschäft oder Handel zu vermeiden ist (can. 947 CIC).

- Ab dem 1.1.2021 gilt für die Erzdiözese Freiburg die „Ordnung für Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (MessStO)“, ABl. 2020 (Nr. 36), 467 ff., die die bisherigen, verstreuten Regelungen ersetzt.  
In der Ordnung werden neue Beträge für die Messstipendien festgesetzt. Die bisherigen Stipendien und Stiftungen sind davon nicht betroffen.
- Im Regelfall erfolgt **keine Aufteilung der Beträge** in Altaraufwand / Anteil des Priesters. Stattdessen ist der Betrag vollständig an den örtlichen Kirchenfonds abzuführen.
- Es dürfen **keine Spendenbescheinigungen** für Messstipendien oder Messstiftungen ausgestellt werden.
- Die auf den folgenden Seiten genannten **Formulare und die Stiftungsurkunde** werden von der Meldestelle bereitgestellt. Sie sind in KEPHAS und in der Arbeitshilfe „Formulare für die Pfarramtsverwaltung“ zu finden.  
Darüber hinaus enthält die SESAM-Anwendung für Pfarreien ein (optionales) Modul, um die Verwaltung von Messstipendien und Messstiftungen zu erleichtern.

# Messstipendien und Messstiftungen (Jahrtagsstiftungen)

## A. Messstipendien

### 1. Höhe des Messstipendiums (§ 1 MessStO)

Das Stipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe wird auf 5 Euro festgelegt. Ein höherer Betrag darf nicht verlangt werden. Wird freiwillig ein höherer Betrag gegeben, ist dieser jedoch anzunehmen.

Auch ein geringerer Betrag kann im Falle von Bedürftigkeit angenommen werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, ist zu prüfen.

### 2. Messstipendienverzeichnis (§ 6 MessStO)

Es ist ein Messstipendienverzeichnis zu führen (→ *Formular*). Darin sind festzuhalten:

- die Zahl der Messen
- die Intention
- der gegebene Betrag
- der Tag der Persolvierung (Tag, an dem die Messe gelesen wurde) und der Name des persolvierenden Priesters oder
- ggf. der Tag, an dem das Stipendium weitergegeben wurde.

### 3. Weitergabe von Messstipendien (§ 3 MessStO)

Es dürfen nur so viele Messstipendien angenommen werden, wie innerhalb eines Jahres appliziert werden können. Gehen mehr Messstipendien ein, so sind diese zwingend weiterzugeben. Eine Weitergabe wird empfohlen an

- die Erzbischöfliche Kollektenkasse<sup>1</sup>
- das Bonifatiuswerk<sup>2</sup>
- den Deutschen Verein vom Heiligen Lande<sup>3</sup>

### 4. Aufteilung des Messstipendiums (§ 1 MessStO)

4.1 Im Regelfall werden die Beträge nicht in Altaraufwand (Kirchenfonds) und Stipendienanteil des Priesters aufgeteilt, da der Unterhalt der Priester in der Erzdiözese Freiburg grundsätzlich sichergestellt ist und sie das Stipendium dafür nicht benötigen. Gleiches gilt auch für Ordenspriester und Priester in Urlaubs- oder Ferienvertretung.

4.2 Wünscht ein Priester die anteilige Auszahlung des Messstipendiums, so hat er nachzuweisen, dass er nicht zu den in § 1 Abs. 5 MessStO genannten Personen zählt und für eine ordnungsgemäße Versteuerung selbst Sorge trägt. Nur in diesen Ausnahmefällen ist eine Aufteilung vorzunehmen und es gilt: Das Messstipendium besteht aus einem Anteil für den liturgischen Sachaufwand i. H. v. 1,50 Euro und dem Anteil, der dem Unterhalt des Priesters und den kirchlichen Aufgaben dient i. H. v. 3,50 Euro.

### 5. Verwaltung des Messstipendiums im Kassenbuch

Da im Regelfall (Ziffer 4.1) keine Aufteilung vorzunehmen ist, ist der vollständige Betrag als Altaraufwandsentschädigung zu vereinnahmen. Über die monatliche Abrechnung wird die Altaraufwandsentschädigung zu Gunsten des örtlichen Kirchenfonds abgeführt. Im Übrigen wird auf die jeweils aktuelle Verfahrensdokumentation zum Wilken Kassenbuch verwiesen.

<sup>1</sup> **Erzdiözese Freiburg – KOLLEKTENKASSE**, Landesbank B.-W.,  
IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600 – mit dem Buchungsvermerk „[Anzahl] SACRA“.

<sup>2</sup> **Bonifatiuswerk**, Postfach 1169, 33041 Paderborn, Bank für Kirche und Caritas eG,  
IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00, BIC: GENODEM1BKC.

<sup>3</sup> **Deutscher Verein vom Heiligen Lande**, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Pax-Bank,  
IBAN: DE81 3706 0193 0021 9900 19, BIC: GENODED1PAX.

# Messstipendien und Messstiftungen (Jahrtagsstiftungen)

## B. Messstiftungen (Jahrtagsstiftungen)

### 1. Höhe der Messstiftung (§ 9 Abs. 1 MessStO)

Messstiftungen können wie folgt errichtet werden:

- für die Dauer von 10 Jahren mit einer Dotation (Zuwendung) von 200 Euro
- für die Dauer von 20 Jahren mit einer Dotation von 400 Euro.

Höhere Beträge dürfen nicht verlangt, können aber freiwillig gegeben werden. Andere Laufzeiten dürfen grundsätzlich nicht vereinbart werden.

Besteht die Dotation in einem Grundstück, muss die Pacht mindestens 10 Euro jährlich betragen. In diesem Fall kann die Laufzeit auch für 30 Jahre vereinbart werden.

### 2. Annahme der Messstiftung (§ 9 Abs. 2 MessStO)

Messstiftungen mit einer Dotation in Form eines Geldbetrages müssen vom Stiftungsrat durch einen förmlichen Beschluss angenommen werden.

Bei Dotationen in Form eines Grundstücks bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat (→ *Justitiariat*), siehe § 7 Abs. 1 KVO V.

### 3. Stiftungsurkunde (§ 9 Abs. 6 MessStO)

Über die Messstiftung ist eine Stiftungsurkunde (→ *amtlicher Vordruck*) in vierfacher Ausführung auszustellen, für:

- den Stifter
- den Stiftungsnehmer (örtlicher Kirchenfonds)
- die mit der Kassen- und Rechnungsführung beauftragte Einrichtung (Verrechnungsstelle, Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde)
- das Erzbischöfliche Ordinariat.

### 4. Hauptausweis und Handliste von Messstiftungen (§ 10 MessStO)

Es ist ein „Hauptausweis der gestifteten Jahrtage“ zu führen (→ *Formular*). Darin sind festzuhalten:

- jede Messstiftung versehen mit einer Ordnungsnummer
- der Name des Stifters
- das Datum der Errichtung
- die Höhe der Dotation
- die Laufzeit und der tatsächliche Beginn der Laufzeit
- weitere in der Stiftungsurkunde genannte Bedingungen und Auflagen.

Die Messstiftung ist, sobald ihre tatsächliche Laufzeit beginnt, in die „Handliste zur Abhaltung gestifteter Jahrtage“ oder ein anderes, insbesondere auch EDV-gestütztes Ordnungssystem einzutragen (→ *Formular*). Darin ist in jedem Jahr festzuhalten, wann der Messverpflichtung nachgekommen wurde.

### 5. Laufzeit einer Messstiftung (§ 11 MessStO)

Die heilige Messe ist jährlich in dem gewünschten Anliegen zu feiern. Ist dies vor Ort nicht möglich, ist ebenso wie bei der Weitergabe von Messstipendien zu verfahren (oben A. 3.).

Aus den Erträgen der Messstiftung sind Altaraufwand und Stipendienanteil des Priesters der laufenden Rechnung zuzuführen. Eine Aufteilung dieser Beträge findet regelmäßig nicht statt (wie oben A. 4.1).

Für die Verwaltung der Erträge von Messstiftungen im Kassenbuch wird auf die Verfahrensdokumentation zum Wilken Kassenbuch verwiesen.

### 6. Ende der vereinbarten Laufzeit (§ 12 MessStO)

In den Stiftungsurkunden ist vorgesehen, dass das Vermögen der Stiftung (Stiftungskapital und evtl. nicht verbrauchte Zinserträge) an den Stiftungsnehmer fällt, d.h. in der Regel an den Katholischen Kirchenfonds.

Hat der Stifter anderes festgelegt, ist dessen Willen nachzukommen. Wurde gar nichts vereinbart, so ist das Stiftungsvermögen dem Priesterpensionsfonds zuzuführen.